



Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2016

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren, die die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zum Gegenstand haben. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen. Nicht Gegenstand dieser Statistik sind die Kontrolltätigkeit der Kantone und die gestützt darauf getroffenen Massnahmen (Art. 213 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV, SR 455.1]).

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b TSchV sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch der Detaillierungsgrad der Unterlagen ist je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, in Bezug auf dieselbe Tierart mehrere Verstösse begangen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben.

Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2016, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ergebnisse

Total gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2014	2015	2016
Total gemeldete Strafverfahren	1679	1946	2368

Die Anzahl der gemeldeten Strafverfahren hat 2016 im Vergleich zu 2015 um 422 (d.h. um 21,6%) zugenommen.

Beschuldigte Personen

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der **beschuldigten Personen** nach deren **Geschlecht und Alter** dargestellt.

	2014	2015	2016
Beschuldigte Personen			
<i>Total</i>	1679	1946	2368
<i>weiblich</i>	539	671	885
<i>männlich</i>	1134	1256	1474
<i>Geschlecht unbekannt</i>	6	19	9
Alter der beschuldigten Personen			
<i>bis 18</i>	12	9	12
<i>19 – 29</i>	267	328	407
<i>30 – 39</i>	277	341	425
<i>40 – 49</i>	365	393	458
<i>50 – 59</i>	359	409	451
<i>60 – 69</i>	223	238	278
<i>70 – 79</i>	91	120	113
<i>80 – 89</i>	15	23	31
<i>über 90</i>	0	0	3
<i>unbekannt/ keine Angabe</i>	70	85	181

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten. Nebst Verurteilungen wegen Tierquälerei (Art. 26) und wegen sog. übriger Widerhandlungen (Art. 28) werden auch Urteile betreffend Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten erfasst (Art. 27 Abs. 2; vgl. dazu unten).

	2014	2015	2016
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	368	412	488
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	288	303	385
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	57	82	90
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	23	27	13

Widerhandlungen Art. 27 Abs. 2 TSchG	12	4	11
---------------------------------------------	----	---	-----------

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	1238	1437	1862
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	669	996	1122
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	84	67	151
<i>Abs. 3</i>	304	199	256
<i>Abs. 1 oder 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	181	175	333

Tierquälerei gemäss **Artikel 26 TSchG** umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren auf andere Weise,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Nach **Artikel 27 Absatz 2 TSchG** macht sich strafbar, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 missachtet. Artikel 14 sieht vor, dass der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten kann¹. Zudem verbietet diese Bestimmung die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie den Handel mit solchen Fellen und Produkten. Die im Jahr 2016 gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 TSchG gefällten Urteile betrafen ausschliesslich die Einfuhr von coupiereten Hunden.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss **Artikel 28** begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;

¹ Gestützt auf diese Bestimmung ist ein Einfuhrverbot für coupierete Hunde erlassen worden (Art. 22 Abs. 1 Bst. b TSchV).

- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels gerichtete Verfügung verstösst.

In rund einem Drittel der Verurteilungen wurde die beschuldigte Person im gleichen Urteil zudem für ein Delikt nach einem anderen Gesetz bestraft (z.B. Strafgesetzbuch, Tierseuchengesetz, Umweltschutzgesetz, Strassenverkehrsgesetz u.a.).

Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, in wie vielen Fällen von Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2014	2015	2016
Heimtiere²	953	1223	1491
Hunde	784	996	1287
Katzen	68	88	91
Meerschweinchen	6	11	12
Vögel	22	37	26
Schlangen	9	21	10
Kaninchen	47	50	37
Fische	11	13	13
Schildkröten	6	7	15
Nutztiere³	555	565	620
Schweine	55	81	81
Schafe	43	68	93
Ziegen	34	32	43
Pferde	89	60	54
Esel	16	11	24
Rinder	295	281	289
Geflügel	23	32	35
Tiere, die in freier Wildbahn leben	80	77	130
Rehe/Hirsche	18	17	43
Wildfische	45	56	74
Wildvögel	17	4	13
Andere Tiere	43	54	71
Keine Angaben betr. Tiergruppe	34	29	70

² Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV).

³ Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV).

Widerhandlungen nach Tierart

In der folgenden Übersicht werden bei denjenigen Tierarten, die 2016 in über 20 Fällen von einer Widerhandlung betroffen waren, die an ihnen begangenen Verstösse in verschiedene Deliktskategorien aufgeteilt:

Hunde

	2015	2016
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Hygiene oder Auslauf ⁷)	76	136
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	13	23
zurücklassen im Auto bei Hitze ⁴	58	38
grobe Behandlung ⁹	22	35
Verwendung vorschriftswidriges Halsband ¹⁰	17	15
Handel ohne Bewilligung ¹¹	16	25
mangelnde Beaufsichtigung ¹²	176	249
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹³	23	37
nichtabsolvieren des theoretischen Sachkundenachweises ¹⁴	321	452
nichtabsolvieren des praktischen Sachkundenachweises ¹⁵	425	552

⁴ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen und in Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (Art. 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 TSchV).

⁵ Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden (Art. 33 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁶ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

⁷ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können (Art. 71 TSchV).

⁸ Tierhalterinnen und Tierhalter müssen das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁹ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind u.a. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen (Art. 73 Abs. 2 Bst. c TSchV).

¹⁰ Das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp sowie von Stachelhalsbändern und Geräten, die elektrisieren, ist verboten (Art. 73 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 2 TSchV).

¹¹ Der gewerbmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG).

¹² Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV).

¹³ In diese Kategorie fallen u.a. die Nichteinhaltung eines Tierhalteverbotes, die Weigerung an Erziehungskursen teilzunehmen oder das Unterlassen der Meldung über den Gesundheitszustand eines Tieres an das zuständige Veterinäramt.

¹⁴ Wer erstmalig einen Hund erwirbt, muss zuvor einen Sachkundenachweis über seine Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen (Art. 68 Abs. 1 TSchV [aufgehoben per 1.1.2017, AS 2016 4871]).

¹⁵ Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann (Art. 68 Abs. 2 TSchV [aufgehoben per 1.1.2017, AS 2016 4871]). Der praktische SKN musste mit jedem neu erworbenen Hund absolviert werden.

Einfuhr eines Hundes mit coupiertes Rute oder mit coupierten Ohren ¹⁶	4	11
vorschriftswidriger Transport ^{17,18}	-	11
übrige Widerhandlungen	36	14

Katzen

	2015	2016
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Hygiene)	28	38
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	14	21
Aussetzung oder Zurücklassen ohne Betreuung bei Ferienabwesenheit oder Auszug aus der Wohnung ¹⁹	8	5
durch Hundebiss verletzt oder getötet ¹²	12	7
grobe Behandlung / mutwillige Tötung ²⁰	10	6
Handel ohne Bewilligung ^{11, 18}	-	6
übrige Widerhandlungen	16	14

Schweine

	2015	2016
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene)	26	18
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	15	29
kein Beschäftigungsmaterial vorhanden ²¹	26	20
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²²	11	5
Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B. zu grosse oder zu kleine Fläche ²³ , kein Abschlussgitter ²⁴) ¹⁷	-	9
übrige Widerhandlungen	14	16

¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 3.

¹⁷ Nichteinhaltung der Anforderungen an Transportmittel und -behälter (Art. 163 ff. TSchV).

¹⁸ Im Jahr 2015 noch unter "übrige Widerhandlungen" erfasst.

¹⁹ Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen, ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. f TSchV).

²⁰ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Das Töten von Tieren aus Mutwillen ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c TSchV).

²¹ Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigen Material beschäftigen können (Art. 44 TSchV).

²² Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung soweit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Art. 155 TSchV).

²³ Tiere müssen in Transportmitteln genügend Raum haben. Für Nutztiere sind die Mindestanforderungen nach Anhang 4 massgebend. Wenn den Tieren mehr als das Doppelte der Mindestladefläche zur Verfügung steht, müssen Trennwände eingesetzt werden (Art. 165 Abs. 1 Bst. f TSchV).

²⁴ Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV).

Schafe

	2015	2016
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene, Witterungsschutz ²⁵ , Einstreu ²⁶)	32	35
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	10	14
ungenügende Klauenpflege ²⁷	10	7
vorschriftswidrige Kastration ²⁸	5	8
Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B. zu grosse oder zu kleine Fläche ²³ , kein Abschlussgitter ²⁴)	5	10
Tötung ohne vorgängige Betäubung ^{29,30}	-	11
übrige Widerhandlungen	14	11

Ziegen

	2015	2016
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene, Einstreu ³¹ , Einzelhaltung ³² , dauernde Anbindehaltung ³³)	18	19
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	3	6
ungenügende Klauenpflege ²⁷	8	14
Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B. zu grosse oder zu kleine Fläche ²³ , kein Abschlussgitter ²⁴) ¹⁸	-	8
übrige Widerhandlungen	10	7

²⁵ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

²⁶ Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 52 Abs. 3 TSchV).

²⁷ Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden (Art. 5 Abs. 4 TSchV).

²⁸ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Dafür müssen sie einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen (Art. 32 TSchV).

²⁹ Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden (Art. 178 Abs. 1 TSchV).

³⁰ Im Jahr 2015 gab es kein derartiges Delikt.

³¹ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 55 Abs. 3 TSchV).

³² Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 55 Abs. 4 TSchV).

³³ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 3 Abs. 4 TSchV). Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben (Art. 55 Abs. 1 TSchV).

Pferde

	2015	2016
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴⁻ und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene, Einstreu ³⁴ , Auslauf ³⁵)	31	33
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	4	8
Einzelhaltung ³⁶	17	8
übrige Widerhandlungen	9	5

Esel^{37,38}

	2015	2016
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴⁻ und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene, Einstreu ³⁴ , Auslauf ³⁵)	-	13
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	-	2
Einzelhaltung ³⁶	-	5
ungenügende Klauenpflege ²⁷	-	6

Rinder

	2015	2016
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴⁻ und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene, Einstreu ³⁹)	110	98
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit ⁸	35	46
zu wenig oder kein Auslauf gewährt ⁴⁰	45	42
Widerhandlungen betreffend Kälber (Anbinde- und/oder Einzelhaltung ⁴¹ ; kein dauernder Zugang zu Wasser ⁴²)	59	66
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²²	16	12
andere Widerhandlungen gegen die Transportvorschriften (zu grosse oder zu	48	41

³⁴ Liegeplätze von Pferden müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (Art. 59 Abs. 2 TSchV).

³⁵ Pferden ist täglich ausreichend Bewegung (Nutzung oder Auslauf) zu gewähren. Die Auslauffläche muss die in Anhang 1 vorgegebenen Mindestabmessungen aufweisen (Art. 61 Abs. 1 und 2 TSchV).

³⁶ Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben. Für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden (Art. 59 Abs. 3 TSchV).

³⁷ Esel waren erst im Jahr 2016 in über 20 Fällen von einer Widerhandlung betroffen.

³⁸ Die Vorgaben der Tierschutzverordnung für Pferde gelten auch für Esel (vgl. die Definition in Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV).

³⁹ Für Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV).

⁴⁰ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben (Art. 40 Abs. 1 TSchV).

⁴¹ Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 38 Abs. 1, 3 und 4 TSchV).

⁴² Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

kleine Fläche des Transportfahrzeugs ²³ , kein Einstreu ⁴³ , kein Abschlussgitter ²⁴ , Fahrer/in verfügt nicht über die vorgeschriebene Ausbildung ⁴⁴)		
übrige Widerhandlungen	33	23

Wildfische

	2015	2016
Verwendung von Widerhaken ⁴⁵	43	49
vorschriftswidrige Tötung ⁴⁶	10	12
Fischsterben durch Abfluss von Gülle oder Baustellenwasser in ein Gewässer ⁴⁷	2	12
übrige Widerhandlungen	5	7

Rehe / Hirsche

	2015	2016
Entfernung vom Unfallort ohne Alarmierung der Wildhüterin oder des Wildhüters/der Polizei nach Kollision mit Fahrzeug ⁴⁸	12	26
von Hund gehetzt und/oder gerissen ¹²	5	11
übrige Widerhandlungen ⁴⁹	-	6

Bei den als Heimtiere gehaltenen Vögeln sowie bei den Kaninchen und dem Geflügel betreffen die Verstösse in der Regel das Nichteinhalten der von der Tierschutzverordnung vorgegebenen Mindestmasse für Gehege, eine unzureichende Versorgung mit Futter und/oder mangelnde Stallhygiene. Auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien wird deshalb verzichtet.

⁴³ Der Boden von Transportmitteln muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für Ruhepausen geeignet ist (Art. 164 TSchV).

⁴⁴ In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer über eine fachspezifische berufs-unabhängige Ausbildung verfügen (Art. 150 Abs. 1 TSchV).

⁴⁵ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist bei Fischen und Panzerkrebsen verboten. Die Kantone können jedoch für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden (Art. 23 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.01]).

⁴⁶ Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten (Art. 100 Abs. 2 TSchV). Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ausnahmen gelten für die Jagd, im Rahmen der zulässigen Schädlingsbekämpfung und wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen und Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (Art. 178 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁴⁷ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Von Gülle oder von verschmutztem Baustellenwasser umgeben, können die Fische nicht mehr atmen und sterben qualvoll.

⁴⁸ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Indem im Anschluss an eine Kollision mit einem Reh/Hirsch nicht unverzüglich Meldung an die zuständige Behörde erstattet wird, kann das Tier nicht schnellstmöglichst von seinem Leiden erlöst werden und verendet u.U. qualvoll.

⁴⁹ 2015 gab es neben den ausgewiesenen Fällen in den beiden Kategorien keine Widerhandlung, bei der ein Reh oder ein Hirsch betroffen war.

Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der verhängten Strafen ausgewiesen.

Wie in den Ausführungen zu den Strafnormen des Tierschutzgesetzes erwähnt, wurde in rund einem Drittel der Fälle wurde die beschuldigte Person gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer oder mehrerer Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz wegen weiterer Delikte (z.B. Verstoss gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.) verurteilt. Dies hat zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt. Mit einer Ausnahme sind beispielsweise in allen Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, die Täterin oder der Täter zusätzlich zu den Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch für weitere Delikte verurteilt worden.

	2014	2015	2016
Bussen bis CHF 100.-	91	127	172
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	367	420	559
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	628	675	766
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	255	301	368
Bussen von CHF 1001.- bis 2500.-	83	102	164
Bussen ab CHF 2500.-	22	22	29

Durchschnittliche Bussenhöhe: CHF 548.- (2015: CHF 511.-)

	2014	2015	2016
Geldstrafen	361	408	526
<i>bedingt</i>	332	368	461
<i>unbedingt</i>	29	40	55

Durchschnittliche Anzahl⁵⁰ bedingt ausgesprochener Tagessätze: 44 (2015: 40)

Durchschnittliche Anzahl unbedingt ausgesprochener Tagessätze: 45 (2015: 71)

Freiheitsstrafen	8	6	10
<i>bedingt</i>	4	1	5
<i>unbedingt</i>	4	5	5

Gemeinnützige Arbeit	10	18	27
-----------------------------	----	----	-----------

⁵⁰ Die Anzahl der Tagessätze wird nach dem Verschulden des Täters bestimmt, deren Höhe nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere dann nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2014	2015	2016
Nichtanhandnahme	59	78	54
Einstellungen	108	130	138
Freisprüche/Aufhebungen	15	22	15

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidungskategorien. In Klammern ist die Differenz zum Vorjahr ersichtlich.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhandnahme	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	194 (+ 78)	1 (+ 1)	5 (- 2)	2 (- 2)	186 (+ 81)
AI	12 (+ 4)	0	2 (+ 2)	0	10 (+ 2)
AR	27 (+ 9)	4 (+ 3)	3 (+ 3)	0 (- 2)	20 (+ 5)
BE	328 (+ 36)	14 (+ 3)	5	3	306 (+ 33)
BL	19 (- 8)	1	6 (+ 1)	0	12 (- 9)
BS	81 (+ 14)	0	1	0	80 (+ 14)
FR	35 (- 12)	3 (+ 2)	1	1 (+ 1)	30 (- 15)
GE	113 (+ 110)	0	16 (+ 16)	0	97 (+ 94)
GL	5 (- 18)	0	0	0 (- 1)	5 (- 17)
GR	96 (+ 42)	1 (+ 1)	0 (- 1)	0	86 (+ 42)
JU	14	0 (- 2)	0	0	14 (+ 2)
LU	106 (+ 3)	0 (- 1)	0 (- 1)	0 (- 1)	106 (+ 6)
NE	93 (- 2)	3 (+ 2)	3 (+ 3)	0	89 (- 5)
NW	11 (- 14)	2 (- 7)	0 (- 1)	0	9 (- 6)
OW	20 (+ 9)	2 (+ 1)	3 (+ 2)	0	15 (+ 6)
SG	193 (- 39)	1 (- 29)	17 (- 10)	1 (- 2)	174 (+ 2)
SH	34 (+ 25)	0	0	0	34 (+ 25)
SO	72 (+ 2)	0 (- 2)	5 (- 1)	0 (- 1)	67 (+ 6)
SZ	45 (+ 18)	0 (- 2)	4 (+ 3)	0	41 (+ 17)
TG	54 (+ 3)	1	4 (+ 1)	1 (- 1)	48 (+ 3)
TI	73 (+ 14)	0	2 (- 4)	0 (- 1)	71 (+ 19)
UR	8 (- 6)	0 (- 1)	0 (- 1)	0	8 (- 4)
VD	140 (- 17)	0	7 (+ 5)	0	133 (- 22)
VS	114 (+ 92)	5 (+ 3)	5 (+ 3)	0	104 (+ 86)
ZG	23 (+ 7)	2 (+ 2)	5 (+ 1)	0 (- 1)	16 (+ 5)
ZH	458 (+ 72)	16 (+ 4)	35 (- 11)	7 (+ 4)	400 (+ 75)
Total	2368 (+ 422)	54 (- 24)	138 (+ 8)	15 (- 7)	2161 (+ 445)

Gesamtschweizerisch kam es in 91,25% (2015: in 88,2%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.